



Verordnung zum Schutz freilebender Katzen „Katzenschutzverordnung“

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen „Katzenschutzverordnung“ für den Landkreis Nordhausen vom 03.12.2019, in Kraft getreten am 19.12.2019

Aufgrund des § 13 b Satz 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18.5.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. S. 2178), in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes und zur Regelung des damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs (ThürTierSchErmVO) vom 15.06.2016 (GVBl. 2016, S. 251) erlässt der Landkreis Nordhausen folgende Verordnung:

§ 1 Regelungszweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb eines bestimmten Gebietes zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt in den in der Anlage zu dieser Verordnung ausgewiesenen Gebieten (Schutzgebiete).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einer Haltungsperson gehalten wird,
3. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einer Haltungsperson gehalten wird, einschließlich ihrer außerhalb der menschlichen Haltung geborenen Nachkommen,
4. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die im Schutzgebiet außerhalb von Wohnräumen und geschlossenen Anlagen wie Zwinger unkontrolliert freien Auslauf hat,
5. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht nachweislich durch einen chirurgischen Eingriff oder einer Maßnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 4 unfruchtbar gemacht worden ist,
6. Haltungsperson, wer die tatsächliche, nicht ausschließlich in fremdem Interesse und nach fremder Weisung, Bestimmungsmacht über eine Katze und deren Lebensbedingungen hat und nicht nur ganz vorübergehend ausübt,
7. Zuständige Behörde für den Vollzug dieser Verordnung ist die untere Tierschutzbehörde (§1 Nr. 3 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung).

§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht im Schutzgebiet

- (1) Die Haltungsperson einer in einem Schutzgebiet nach § 1 Abs. 2 gehaltenen Katze, die dort unkontrollierten freien Auslauf haben kann, ist verpflichtet, diese kennzeichnen und

registrieren zu lassen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist von der Haltungsperson über die Kennzeichnung und Registrierung ein Nachweis vorzulegen. Ein von der Haltungsperson der Katze personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden.

- (2) Die Kennzeichnung der Katze erfolgt durch die Implantierung eines elektronisch lesbaren Transponders nach ISO-Standard durch einen Tierarzt. Die zuständige Behörde darf die Daten des Mikrochips für Zwecke nach dieser Verordnung nutzen.
- (3) Die Registrierung hat in einem privat geführten Haustierregister (z.B. „Deutsches Haustierregister“ des Deutschen Tierschutzbundes e.V. oder „TASSO“ des TASSO e.V.) zu erfolgen. Für die Registrierung sind neben den Daten des Mikrochips zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres (z.B. die Fellfarbe oder -zeichnung), der Name und die Anschrift der Haltungsperson sowie das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Fortpflanzungsfähigkeit des Tieres anzugeben. Bei der Registrierung in einem privat geführten Register dürfen die vorgenannten Daten auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. A des Bundesdatenschutzgesetzes auf Ersuchen der zuständigen Behörde für Zwecke des Vollzugs dieser Verordnung an diese übermittelt werden. Die Haltungsperson der Katze ist insoweit verpflichtet, dies zu dulden. Die zuständige Behörde darf die Daten ausschließlich für Zwecke nach dieser Verordnung nutzen; die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 4 Auslaufverbot bzw. Unfruchtbarmachung

- (1) Die Haltungsperson einer fortpflanzungsfähigen Katze darf dieser in einem Schutzgebiet nach § 1 Abs. 2 keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.
- (2) Kann die Einhaltung des Auslaufverbots nach Absatz 1 von der Haltungsperson der Katze nicht sichergestellt werden oder möchte die Haltungsperson den freien unkontrollierten Auslauf im Schutzgebiet nicht verweigern, hat sie die Katze durch einen chirurgischen Eingriff durch einen Tierarzt fortpflanzungsunfähig machen zu lassen. Ein Nachweis hierüber ist von der Haltungsperson der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Ein von der Haltungsperson der Katze personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden. Eine dem chirurgischen Eingriff gleichwertige Methode der Unfruchtbarmachung kann durch die zuständige Behörde auf Antrag anerkannt werden, wenn diese nach dem Stand der Wissenschaft ebenso dauerhaft und sicher ist.
- (3) Von der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 kann von der zuständigen Behörde auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Haltungsperson glaubhaft darlegt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der Katze hat und die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleisten kann.

§ 5 Pflichten der Haltungsperson

- (1) Der Nachweis, dass eine Katze im Alter von mehr als 5 Monaten nicht fortpflanzungsfähig ist, erfolgt durch die von einem Tierarzt ausgestellten Bescheinigung über Zeitpunkt und die Art des chirurgischen Eingriffs oder der Methode nach § 4 Abs. 2 Satz 4. Bei Katzen, die vor Inkrafttreten oder außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung einem solchen Eingriff unterzogen wurden, kann die Bestätigung des

Eingriffs durch einen Tierarzt nach Inaugenscheinnahme der Katze an die Stelle des Nachweises nach Satz 1 treten. Die Bescheinigung muss darüber hinaus beinhalten, welche Transpondernummer durch einen Tierarzt zur Identifizierung der Katze ausgelesen wurde. Die Haltungsperson hat diesen Nachweis auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- (2) Die Haltungsperson hat der zuständigen Behörde auf Verlangen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zum Katzenbestand zu erteilen.
- (3) Alle gehaltenen Katzen sind von der Haltungsperson der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuführen. Die Haltungsperson hat hierbei mitzuwirken und die Beauftragten der zuständigen Behörde zu unterstützen.
- (4) Personen, die gehaltene Katzen im Schutzgebiet betreuen oder zu betreuen haben, sind während der Dauer des Betreuungsverhältnisses Haltungspersonen in Bezug auf die Pflichten nach den §§ 4 und 5 gleich gestellt.

§ 6 Befugnisse der zuständigen Behörde

- (1) Katzen, derer die zuständige Behörde innerhalb eines Schutzgebietes habhaft wird, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson eingefangen und in Obhut genommen werden. Mit dem Einfangen der Katze können Dritte beauftragt werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Ist die Ermittlung der Haltungsperson innerhalb von zwei Werktagen nicht möglich, so kann die zuständige Behörde die Kastration und Kennzeichnung des Tieres auf Kosten der Haltungsperson durchführen lassen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist die Haltungsperson einer Freigängerkatze, die entgegen § 4 Abs. 1 unkontrollierten Auslauf hat, ermittelt, ordnet die zuständige Behörde die zur Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen an.
- (3) Eine von der Haltungsperson abweichende Eigentumspartei hat die Maßnahmen nach den vorangegangenen Absätzen zu dulden.

§ 7 Kostenregelung

Die Kosten der Kennzeichnung, Registrierung und Unfruchtbarmachung nach § 6 Absatz 1 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten die Person, die die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Überprüfung

Diese Verordnung wird im Abstand von längstens drei Jahren daraufhin überprüft, ob im Hinblick auf die mit ihr verbundenen Ziele zwischenzeitlich eine Aufhebung der Verordnung erfolgen kann oder Änderungen zur Verordnung erforderlich sind.

§ 9 Übergangsregelung

Die Pflichten nach den §§ 3,4 und 5 dieser Verordnung treten am 01.02.2020 in Kraft.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Die, aus Gründen der Lesbarkeit, gewählten männlichen Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Nordhausen, den 03.12.2019

Gez. Jendricke
Landrat

Anlage: Schutzgebiete

Anlage (Stand vom 03.12.2019): Schutzgebiete

Zum Schutzgebiet sind alle Grundstücke erklärt, die in folgenden Städten oder Ortsteilen liegen:

- a) Stadt Nordhausen ohne Ortsteile,
- b) Stadt Bleicherode der Landgemeinde Stadt Bleicherode,
- c) Stadt Heringen der Landgemeinde Heringen